

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Langweid a. Lech e. V."
- (2) Er ist bereits im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.", also Musikverein Langweid a. Lech e. V.
- (3) Er wurde gegründet im Jahre 1973.
- (4) Er hat seinen Sitz in 86462 Langweid a. Lech.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund.

§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt insbesondere die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur.
- (2) Vornehmlich sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung, insbesondere in der Gemeinde Langweid a. Lech.
- (3) Diese Zielsetzung verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden,
 - b) Veranstaltung von Konzerten, Musiktreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine,
 - e) bevorzugte Beratung (juristische ausgenommen), Ausbildung und Förderung von Jugendmusikern,
 - f) Begegnung und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches,
 - g) alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (2) Zur Mitgliedschaft bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

 Mitglieder, die ohne Begründung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM) verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.



(4) Vereinseigentum, insbesondere vereinseigene Instrumente, sind pfleglich zu behandeln. Die Kosten für Reparaturen, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind vom Verursacher zu ersetzen.

§ 6 Beschluss von Ordnungen

(1) Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine Jugend und Ehrenordnung beschließen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig (außer a) siehe § 9 Absatz 4). Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich; die Generalversammlung ist dagegen grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss der Generalversammlung kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (5) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands gem. § 10 (1), wird grundsätzlich geheim durchgeführt. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder wird auf Antrag geheim durchgeführt.
- (6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht wurde oder sich alle anderen Vorschläge für diese Position erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Über die Sitzung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.



§ 8 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist durch den Vorstand (§ 26 BGB) mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder

o de r

durch Bekanntmachung im "Der Gemeindeanzeiger", gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinden Gablingen und Langweid a. Lech, jeweils unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an einen der Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem verantwortlichen Vorsitzenden geleitet.
- (6) Von der Generalversammlung ist bei Wahlen ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Wahlhelfer beizugeben sind.
- (7) Die Generalversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten, der Jugendbetreuer.
 - die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
 - e) die Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer,
 - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - h) die Auflösung des Vereins,
 - i) den Austritt aus dem Allgäu-Schwäbischen-Musikbund (ASM).



§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden

oder

wortlich.

zwei bis fünf zu gleichen Teilen verantwortlichen Vorsitzenden (die jeweiligen Zuständigkeiten sind von diesen Personen festzulegen)

- c) dem / der 1. und 2. Kassierer /-in
- d) dem / der 1. und 2. Schriftführer /-in
- e) dem / der Noten- und Gerätewart /-in
- f) dem / der 1. und 2. Jugendleiter /-in
- g) einem / einer bis zu sechs Gruppenvertreter /-innen
- h) einem / einer bis zu sechs Beisitzern /-innen aus den Mitgliedern /-innen
- i) dem / der Vereinsjugendvertreter /-in
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

 Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verant-
- (3) Insbesondere wählt der Vorstand die Delegierten für die jeweilige Generalversammlung des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes (ASM), sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen.
- (4) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder einem verantwortlichen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (5) Sofern während der Amtsperiode des Vorstands Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands.
- (6) Die Gruppenvertreter /-innen werden von den einzelnen Gruppen auf zwei Jahre gewählt und gehören dem Vorstand kraft Amtes an.



(7) Der Dirigent wird vom Vorstand im Sinne von §26 BGB berufen und abberufen.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden

oder

- den verantwortlichen Vorsitzenden

und

- dem / der 1. Kassierer /-in
- dem / der 1. Schriftführer /-in
- (2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (3) Regelungen für das Innenverhältnis
 - a) Der /die 1. Vorsitzende oder einer der verantwortlichen Vorsitzenden leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich.
 - b) Ist der/ die 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der / die stellvertretende Vorsitzende oder einer der verantwortlichen Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende oder die verantwortlichen Vorsitzenden ist / sind bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalls dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den 1. Kassierer und den 1. Schriftführer /-in, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der/die 1. Schriftführer /-in haben den / die 1. Vorsitzenden oder die jeweiligen verantwortlichen Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach dessen Weisungen zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der /die 1. Kassierer /erin. Er / sie ist berechtigt,
 - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des / der
 1. Vorsitzenden oder einem der verantwortlichen Vorsitzenden ausbezahlt werden,



- cc) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- e) Der / die 1. Kassierer /-in fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der / die 1. Vorsitzende,
- der / die stellvertretende Vorsitzende.

oder

- die zwei bis fünf verantwortlichen Vorsitzenden

Jedes Vorstandsmitglied ist mit je einem der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Lediglich Aufwendungen, die für den Verein getätigt werden, sind zu ersetzen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 13 Satzungsänderung – Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Langweid a. Lech, mit der Bestimmung, es einem bereits bestehenden Verein in der Gemeinde Langweid a. Lech mit gleicher Zielsetzung zu übergeben bzw. es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Gemeinde Langweid a. Lech mit gleicher Zielsetzung gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Die Entscheidung trifft ausschließlich der zuständige Gemeinderat der Gemeinde Langweid a. Lech. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde Langweid a. Lech das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Langweid a. Lech zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Allgäu Schwäbischen Musikbund e.V. (ASM) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Staatsangehörigkeit, Zeiten der Vereins- und Gruppenzugehörigkeit.



- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des ASM ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Art der Musikausübung. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Musikgruppen im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Musik oder Dachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung von Wettbewerben und Weiterbildungen die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Dirigenten und Gruppenleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Spielbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied, hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.



§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 09.03.1985 errichtet.

Die letzte Änderung der Satzung wurde in der Generalversammlung vom 30.07.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung (Eingetragen am 06.10.2021) in das Vereinsregister in Kraft.